



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Seebad Altefähr

- Artenschutzfachbeitrag - als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet am Bahnhof“

Inhalt

1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Methodik	2
1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse.....	2
1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten.....	2
1.3.3 Abschichtung europäischer Vogelarten	8
1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	11
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens	11
1.4.2 Relevante Projektwirkungen	11
1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	12
1.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
1.6 Maßnahmen zur Vermeidung	13
1.6.1 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen.....	13

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der B-Plan Nr. 12 „Mischgebiet am Bahnhof“ der Gemeinde Seebad Altefähr soll die bestehende, überwiegend denkmalgeschützte Bebauung sichern und eine Entwicklung der unbebauten Freiflächen als Mischgebiet ermöglichen. Das Vorhaben betrifft überwiegend Siedlungsbiotoptypen, welche hauptsächlich das Vorkommen von Generalisten erwarten lassen. Neben Brutvögeln in den Gehölzbeständen oder an den Gebäuden, können potenziell auch

gebäudebewohnende Fledermausarten vorkommen. Zudem besteht aufgrund der großflächigen Versiegelungen mit vielen Spalten und Höhlungen ein besonders großes Potential für Reptilien.

Im Zuge der Planung wurde eine Kartierung für Brutvögel und Reptilien durch Dipl.-Biol. Thomas Frase (Rostock, 27.07.2018) erstellt.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauausführung eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

1.3 Methodik

1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Beim zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die (potenziell) betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2014; BfN Stand: 2008)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konflikt-potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				
<i>Castor fiber</i>	Biber				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal				
Fledermäuse		(Gebäudebestand)		während der Arbeiten am Gebäudebestand sind artenschutzfachliche Kontrollen potenzieller Quartiere durchzuführen und Individuen umzusiedeln	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Vorkommen	im Vorfeld		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>tonii</i>	maus	gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	auszuschließen		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld ausschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld ausschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld ausschließen		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pyg-</i>	Mückenfleder-	kein geeigneter	im Vorfeld		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>maeus</i>	maus	Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	auszuschließen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld ausschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör				
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld ausschließen		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vorkommen nachgewiesen	im Zuge von Erdarbeiten potenziell möglich	nein, Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich	ja
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld ausschließen		
Amphibien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld ausschließen		nein, nicht erforderlich
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch				
Weichtiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock				
<i>Dytiscus laticornis</i>	Breitrand				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszu-		nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden	schließen		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz				
<i>Apium repens</i>	Kriechender - Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass die Artgruppe Fledermäuse betreffend Maßnahmen ergriffen werden müssen, da eine Betroffenheit bei Umbau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Prinzipiell sind jedoch im Plangebiet keine populationsrelevanten Individuenzahlen zu erwarten, da keine Winterquartiere vorhanden sind. Eine tieferegehende Betrachtung der gehölbewohnenden Arten ist nicht erforderlich, da Baumhöhlen, Spalten oder Rindentaschen, welche als Quartier dienen könnten, im Baumbestand nicht vorhanden sind.

Zudem ist eine tieferegehende Betrachtung der Zauneidechse notwendig, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Kartierung durch Dipl.-Biol. Thomas Frase mit 5 Individuen nachgewiesen wurde. Da Habitate von den Bauarbeiten betroffen sein können, sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

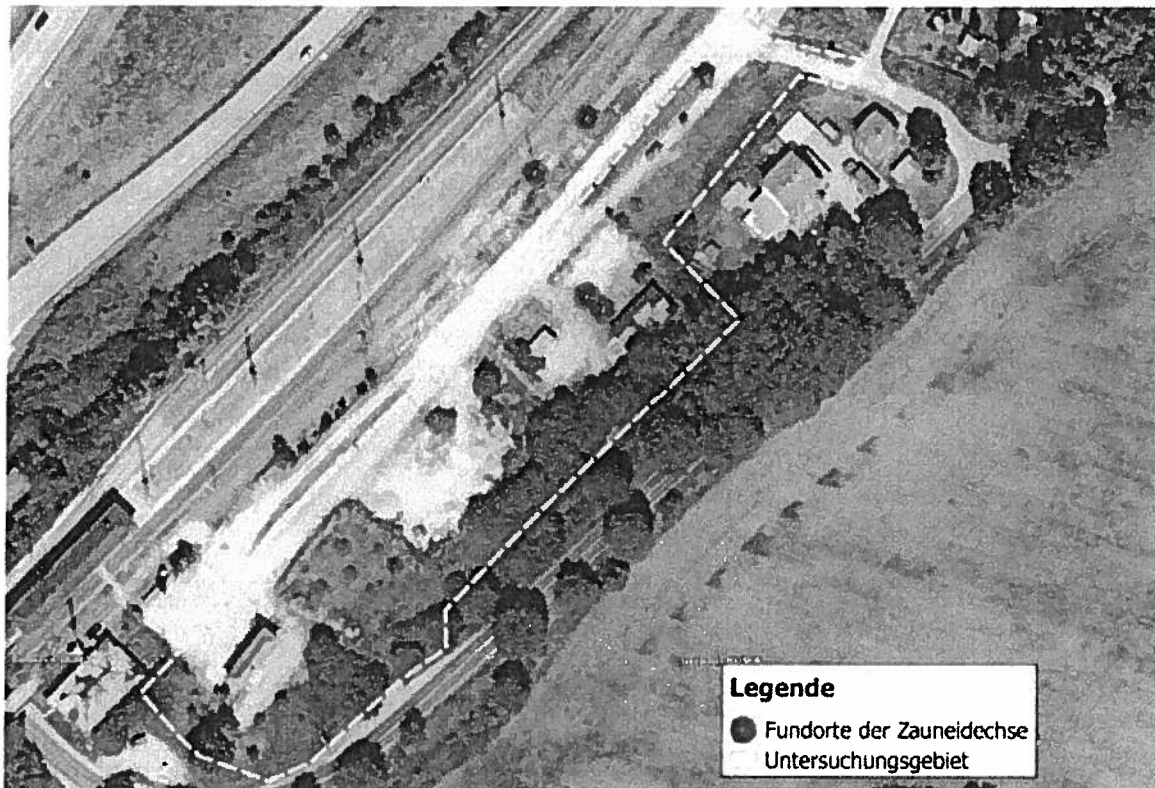


Abbildung 1 Fundorte der Zauneidechse im UG (Quelle: Kartierbericht Dipl.-Biol. Thomas Frase)

1.3.3 Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet liegt in einem stark vorbelasteten Bereich zwischen Straßen- und Bahntrassen und ist bereits baulich und von intensiver Nutzung geprägt. Neben den Gebäuden und großflächigen Versiegelungen sind diverse Gehölze vorhanden. Das Plangebiet eignet sich demnach nicht als Rast- oder Nahrungsgebiet für Rastvögel. Nahegelegene Rastgebiete sind östlich von den Gehölzbeständen abgeschirmt, westlich liegen die linearen Infrastruktureinrichtungen (Bahntrasse, B 96 und B 96n) als zerschneidende Elemente. Da das Plangebiet bereits früher stark genutzt wurde, eine Bahn- (und Bahnhof-)nutzung noch immer

sattfindet und von dort sowie den angrenzenden Wohngebieten schon immer anthropogene Störwirkungen ausgingen, kann eine Beeinträchtigung der Rastgebietsfunktion angrenzender Flächen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen.

Vögel		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= ej]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]
Rast- und Zugvögel (diverse)		nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflächen	nein, Lage außerhalb eines Rast- und Nahrungsgebietes, Vorbelastung durch bestehende Nutzung, abschirmende Gehölzbestände vorhanden
Brutvögel	Gehölzbrüter	po	benötigen Wald, Siedlungsgehölze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Habitate im Plangebiet vorhanden (Einzelbäume und Sträucher, Siedlungsgehölze)
	Wiesenbrüter	nein	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehender und Fließ-Gewässer, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Gebäudebrüter	po	benötigen Nischen in/an Gebäuden	ja, mehrere Gebäude im Plangebiet vorhanden, welche von Bauarbeiten betroffen sein können

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfende Vogelarten

Der Gehölzbestand im Plangebiet weist diverse Bäume, Sträucher und Gebüsche auf, die geeignet wären, als Teillebensraum für Gehölzbrüter zu fungieren. Eine Betroffenheit dieser Arten kann im Zuge der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet kann des Weiteren das Vorkommen von Gebäudebrütern an den bestehenden Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Quartieren kann im Zuge von Bauarbeiten am Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden. An Arten sind aber aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes allenfalls Generalisten zu erwarten. Der Verbotstatbestand Störung wird in Anbetracht der bestehenden Störwirkungen nicht erfüllt.

Um aktuelle Vorkommen von Brutvögeln sicher abschätzen zu können, wurde durch Dipl.-Biol. Thomas Frase eine Brutvogelkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) angefertigt (Kartierbericht vom 27.07.2018). Tabelle 3 enthält eine Auflistung aller vorgefundenen Arten.

Tabelle 3 Gesamtartenliste der Brutvögel nach Kartierbericht Dipl.-Biol. Thomas Frase

wissenschaftlicher Name	deutscher Name (Kürzel)	Schutz / Gef. / Bed.*)	Status **)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz (Sti)		BV
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer (Frp)	BASV-S	BV
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube (Rt)		BV
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink (B)		BV
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze (Ba)		BV
<i>Parus major</i>	Kohlmeise (K)		BV
<i>Passer montanus</i>	Hausperling (H)	BRD V, MV V	BV
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz (Hr)		BV, BN
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke (Dg)		BV
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig (Z)		BV

<i>Turdus merula</i>	Amsel (A)		BV
----------------------	-----------	--	----

- * Schutz BASV-S: Nach der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ eingestufte Art
Gef. Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)
Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
Bed. I: in MV > 40% des Gesamtbestandes in Deutschland
II: in MV > 60% des Gesamtbestandes in Deutschland (LUNG 2016)
- ** Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis

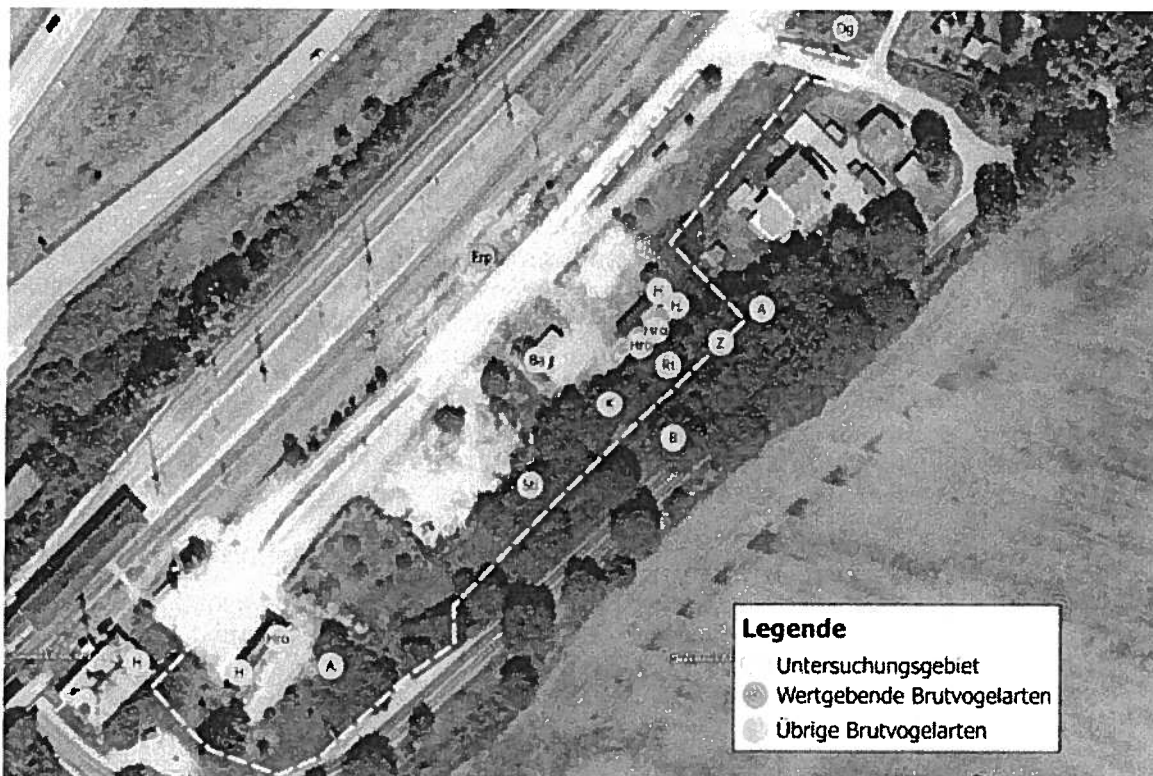


Abbildung 2 Lage der Reviere der Brutvögel im UG (Quelle: Kartierbericht Dipl.-Biol. Thomas Frase)
Nur für den Hausrotschwanz gibt es einen aktuellen Brutnachweis, für die anderen Arten besteht ein Brutverdacht.

Während Amsel, Stieglitz, Kohlmeise und Ringeltaube von Gehölzrodungen betroffen sein können, ist bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand eine Betroffenheit von Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz zu erwarten. Brutstätten von Dorngrasmücke und Buchfink liegen außerhalb des Plangebiets und werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Flussregenpfeifer, welcher mit einem Brutpaar außerhalb des UG nachgewiesen wurde, bevorzugt zur Brutzeit vegetationsarme bis freie Flächen i.d.R. in der Nähe von Wasserstellen, besonders Sand-, Kies-, Schotterufer und -bänke von Flüssen sowie Kies- und Tagesbaugruben als Bruthabitate. Der Flächenbedarf beträgt zur Brut etwa 1 bis 2 ha, die Fluchtdistanz <10 bis 30 m. Bruthabitate sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden, sodass kein direkter Eingriff stattfindet. Es kann lediglich im Zuge von Bauarbeiten zu gewissen Scheuch- und Störfwirkungen kommen, welche jedoch zeitlich stark begrenzt sind und in Anbetracht des täglichen Zugverkehrs unmittelbar neben der Brutstätte keine erheblichen Eingriff darstellen.

Als Durchzügler und Nahrungsgäste wurden zudem die Arten Grünfink (*Carduelis chloris*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) beobachtet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt im Plangebiet erhalten.

Gemäß Kartenportal Umwelt M-V gab es innerhalb des Messtischblattquadranten 1644-4 von 2007 bis 2015 mindestens einen besetzten Wanderfalkenhorst. Auch die Rasterabfrage

nach Rotmilanhorsten ergibt für den Zeitraum von 2011-2013 einen Brutplatz. Im Plangebiet selber bestehen jedoch keine geeigneten Lebensräume für Großvögel.

1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum der Insel Rügen an der Bahntrasse zwischen Stralsund und Bergen im Gemeindegebiet Seebad Altefähr. Es schließt südwestlich an eine kleine Splittersiedlung an und gehörte vormals zur Bahnanlage.

Mit der Planung soll die Entwicklung der Fläche als Mischgebiet erfolgen, indem die Ansiedlung örtlicher Gewerbetreibender ermöglicht wird. Die denkmalgeschützte Bausubstanz soll erhalten und eingebunden werden, wobei die Neubauten in ausreichendem Abstand errichtet werden und dem Bestand klar untergeordnet sein sollen. Entstehen können rund fünf schmalere Gewerbegrundstücke, wobei die bereits bestehenden versiegelten Freiflächen weitergenutzt werden können. Neben kleineren Handwerksbetrieben ist hier vor allem eine Ansiedlung von tourismusorientierten Dienstleistern wie Bootsservice (vor allem kleinere Boote mit Winterlager), Werbegrafikern, Hausmeister- und Gartendiensten o.ä. möglich.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden bereits baulich vorgegenutzte Flächen in einer Größenordnung von rund 1,1 ha entwickelt. Die Versiegelung im Plangebiet kann um bis zu 2.388 m² auf insgesamt 7.718 m² erhöht werden, zudem sind Rodungen im Gehölzbestand erforderlich.

1.4.2 Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten beschränken sich eng auf den Geltungsbereich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- Verlust von gebäudegebundenen Quartieren durch Abriss-/ Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen,
- Verlust von gehölzgebundenen Habitaten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung,
- Verlust von Reptilienquartieren durch Bau- und Erdarbeiten im Bereich der versiegelten, hohlraumreichen Flächen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz (bereits vorhanden),
- Verstärkung der Licht- und Lärmemissionen,
- Verstärkung des Nutzungsdrucks und des Verkehrsaufkommens.

1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

1.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

1.5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet hat aufgrund des Gebäudebestandes ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Zur Begehung am 03.05.2017 wurden zwar keine Hinweise auf ein Vorkommen (Kot, Fraß- oder Kratzspuren) festgestellt, jedoch ist ein aktuelles oder zukünftiges Vorkommen zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht auszuschließen. Jegliche Umbau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten sollten demnach nur mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind umzusiedeln und artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Eine Betroffenheit einer populationsrelevanten Individuenzahl und eine damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Art sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie dem Fehlen geeigneter Winterquartiere nicht zu erwarten.

Im Zuge der Kartierung durch Dipl.-Biol. Thomas Frase wurde das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Individuen wurden vor allem im Bereich von Ruderalrasen und ruderalen Hochstaudenfluren neben den Gleisen vorgefunden, Habitate können zudem auch im Bereich der hohlraumreichen Versiegelungen vorhanden sein. Prinzipiell wird das Plangebiet und das nähere Umfeld auch nach Umsetzung der Planung weiterhin Lebensraum für die Zauneidechse bieten, jedoch können im Zuge der Bauarbeiten Individuen verletzt oder getötet und Reproduktionsräume zerstört werden. Dementsprechend sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten. Zudem ist für die zerstörten Quartiere Ausgleich in Form einer CEF-Maßnahme zu erbringen um die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte zu erhalten.

1.5.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Zuge der Planung wurde im Mai/Juni 2018 eine Kartierung der Brutvogelarten vorgenommen. Es wurde ein aktueller Brutnachweis für den Hausrotschwanz erbracht, für die Arten Stieglitz, Ringeltaube, Bachstelze, Kohlmeise, Haussperling, Zaunkönig und Amsel besteht gem. Kartierung Brutverdacht innerhalb des Plangebiets. Zudem besteht Brutverdacht für den Flussregenpfeifer bei der nahegelegenen Gleisanlage. Eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten ist unter Ergreifung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Wohnnutzung und die Trassen von Landes- und Bundesstraße sowie Bahn bereits Störwirkungen vorhanden sind.

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung

1.6.1 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen. Ggf. sind geeignete Ersatzhabitats zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahme Reptilien

Da das Vorkommen der Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet nachgewiesen wurde, sind zur Sicherung des Lebensraums Maßnahmen zu ergreifen. Jegliche Erdarbeiten sind in die Hauptaktivitätszeit vor der Eiablage (1. April bis 31. Mai) der Art zu verlegen, in welcher sie temperaturbedingt eine höhere Mobilität aufweisen und eine Betroffenheit von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Die Zauneidechse steht aktuell auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands. In Mecklenburg-Vorpommern waren langfristig erhebliche Bestandseinbußen zu verzeichnen, wodurch die Isolation der Bestände stark zugenommen hat.</p> <p>Gefährdungsursachen finden sich vor allem in Flächenverlusten durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten, Großflächenwirtschaft, die Rekultivierung von Erdaufschlüssen und Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung, Nutzungsänderungen wie Auflassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten, Beeinträchtigung des Nahrungsangebots durch den Einsatz von Bioziden, Verlust halboffener Biotope durch Sukzession, Verluste durch Prädation (streunende Hauskatzen) sowie den Einsatz von Herbiziden und Auftaumitteln auf Verkehrsstrassen (LUNG 2010).</p> <p>Die Reptilienart besiedelt eine Vielzahl natürlicher und anthropogen geprägter Habitats. Neben Dünengebieten, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldrändern und Feldrainen ist sie auch auf sonnenexponierten Böschungen aller Art, wie beispielsweise Eisenbahndämme und Wegränder, in Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedensten Aufschlüssen und Brachen zu finden. Als Kulturfolger kommt sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten vor. Besonders wichtig sind hier sonnenexponierte Flächen, lockeres und gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen und Totholz als Sonnenplätze. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (LUNG 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Im Untersuchungsraum bieten sich im Bereich von Ruderalrasenflächen und ruderalen Hochstaudenfluren sowie den versiegelten, hohlraumreichen Flächen optimale Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Sowohl der Zustand der Population als auch die Habitatqualität können im Plangebiet mit gut bis hervorragend bewertet werden.</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Mecklenburg-Vorpommern:

In der Roten Liste M-V wurde die Zauneidechse in die Kategorie 2 – *stark gefährdet* eingestuft. Zwar kommt die Art relativ flächendeckend vor, jedoch weist sie überwiegend geringe Bestände auf.

Deutschland:

Die Zauneidechse ist in der Roten Liste Deutschlands in die Kategorie 3 – *gefährdet* eingestuft worden. Sie kommt nahezu flächendeckend vor, doch sind einige Regionen nur dünn besiedelt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- | | | | | |
|---|-------------------------------------|----|-------------------------------------|------|
| Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- CEF-Maßnahme: Herstellung von Ersatz-Quartieren

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm) zudem kommt es zu Erschütterungen durch die Baumaschinen. Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Jedoch ist durch die Verkehrsstrassen (Bundesstraße, Bahn) sowie die bereits bestehenden Nutzungen in den denkmalgeschützten Gebäuden bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben. Im Zuge von Erdarbeiten kann es zum Verlust von Habitaten kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die Verkehrsstrassen und infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Verluste von Habitaten der Zauneidechse sind im Zuge von Erdarbeiten zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die potenziell betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Individuen können auf die umgebenden Flächen (z.B. den Bahndamm) ausweichen und die als CEF-Maßnahme herzustellenden Gabionen-Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass die Zauneidechse eine temperaturbe-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

dingt höhere Mobilität aufweist und somit das Risiko minimiert wird, dass Tiere getötet werden. Zudem wird gewährleistet, dass keine Gelege vom Eingriff betroffen sind. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Habitaten sind im Zuge der Erdarbeiten zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Verbotszeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen oder der Zerstörung der Lebensstätten (Gelege) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn für Erdarbeiten ist in den Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. zu legen.

b) CEF-Maßnahme: Herstellung von Ersatz-Quartieren:

Um baubedingt zerstörte Habitate auszugleichen, sind im oder nordwestlich angrenzend (Flst. 37/3) an das Plangebiet zwei Gabionen-Korb-Quartiere (10 m Länge) mit einer Tiefe von mind. 1,0 m und einer Höhe von mind. 1,5 m (1,0 m in den Erdboden eingelassen) herzustellen (Maßnahme AM1). Die Körbe sind seitlich komplett mit einem Geovlies gegen einrieselndes oder einschwemmendes Erdreich zu ummanteln. Die Korngröße der Steinfüllung soll 10 bis 20 cm (15 cm im Ø) betragen, es können Betonbruchstücken (ggfs. auch ganze Ziegel) mit rundlichen Natursteinen kombiniert werden, sofern das Füllmaterial durchmischt wird und eine optimale Spaltenbildung gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Die ökologische Funktion bleibt mit Umsetzung der CEF-Maßnahme und in Anbetracht und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind der Beginn der Bauarbeiten am Gebäudebestand ebenso wie die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums beginnen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen. Ggf. sind geeignete Ersatzhabitats zu schaffen.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die hier zusammengefassten Arten sind Gebäudebrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in oder an menschlichen Bauten anlegen.</p> <p>Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.</p> <p>Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter kommen im Untersuchungsgebiet Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz vor.</p> <p>Nach LUNG (2011) besteht für Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere am Gebäudebestand vorhanden. Für Bachstelze und Haussperling besteht Brutverdacht, für den Hausrotschwanz gibt es einen aktuellen Brutnachweis.</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V, da seine Bestände von ehemals 800.000 Brutpaaren (1. Kartierung 1978 – 1982) auf 82.000 bis 115.000 Brutpaare (3. Kartierung 2005 – 2009) zurückgegangen ist. Bachstelze und Hausrotschwanz gelten in M-V als ungefährdet.</p> <p>Deutschland:</p> <p>Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Bachstelze und Hausrotschwanz gelten in Deutschland als ungefährdet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-VBRD)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vermeidungsmaßnahmen:</i> <ul style="list-style-type: none">- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich einzuschätzen ist. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung aufgrund der nahegelegenen Verkehrsstrassen sowie infolge der bestehenden Nutzung im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei Gebäudebrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.	
Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.	
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der Gebäude durchzuführen, potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich bei Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze besteht, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: - Rote Liste BRD: -
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfreibrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in Gehölzbeständen anlegen und demnach auf Habitatelemente wie zum Beispiel Einzelbäume, Sträucher und Hecken angewiesen sind.</p> <p>Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.</p> <p>Bei allen handelt es sich um häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht gefährdeten Gehölzfreibrüter kommen im Untersuchungsgebiet Stieglitz, Ringeltaube, Zaunkönig und Amsel vor.</p> <p>Nach LUNG (2011) besteht für die Arten dieser Gilde die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz. Diese unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere in den Siedlungsgehölzen und –gebüsch sowie den Einzelbäumen vorhanden. Für die Vertreter der Gilde besteht Brutverdacht im UG.</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <p>Die nicht gefährdeten Arten sind flächendeckend in ganz M-V verbreitet. Die im UG vorkommenden Vertreter dieser Gilde gelten in M-V alle als ungefährdet.</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - Artenschutzkontrolle von betroffenen Gehölzbeständen 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	

Gilde: nicht gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich einzuschätzen ist. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die nahegelegenen Verkehrsstrassen sowie infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Gehölzfreibrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren in den übrigen Gehölzbeständen im Plangebiet und dessen Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölze ausweichen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit beginnen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

Gilde: nicht gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölze und Gebüsche durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus einem einzelnen Nest besteht, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kohlmeise (*Parus major*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: - | Rote Liste BRD: -

Bestandsdarstellung

Die Kohlmeise wird derzeit auf keiner der Roten Listen geführt, es handelt sich um einen der häufigsten und zudem einen flächendeckend verbreiteten Brutvogel in Deutschland und M-V. Bestandsrückgänge können durch Nahrungsverknappung (vor allem im Winter) und durch negative Einflüsse auf Bruterfolge durch Schadstoffeinträgen/sauren Regen sowie Biozideinsatz bei Insektenkalamitäten bedingt sein. Jedoch überwiegen natürliche Gefährdungsfaktoren wie Kältewinter und damit einhergehende Nahrungsknappheit, ungünstige Witterungen zur Brutzeit oder Prädation. Auffällig sind auch geringe Bruterfolge in urbanen Bereichen aufgrund hoher Verluste (BAUER ET AL. 2005).

Die Kohlmeise brütet in nahezu allen baumbestandenen Lebensräumen, die geeignete Bruthöhlen aufweisen. Sie bevorzugt lichte Laub- oder Mischwälder mit viel Unterholz, kommt aber in geringer Dichte auch in Nadelwäldern mit dichteren und dunklen Beständen vor. Ferner besiedelt sie fast überall kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten. Sie kommt auch in dicht bebauten Siedlungsgebieten vor. Bei der Kohlmeise handelt es sich um einen Gehölzhöhlenbrüter, dessen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze besteht, sodass die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der gesetzliche Schutz erlischt mit Aufgabe der jeweiligen Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum besteht innerhalb des südöstlichen Baumbestandes Brutverdacht für die Kohlmeise.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist und keiner Gefährdung ausgesetzt ist.

Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Mecklenburg-Vorpommern:	
Der Bestand in M-V wird aktuell mit 215.000 bis 240.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit 230.000 – 260.000 Brutpaaren in der zweiten (1994-1997) und 200.000 – 300.000 Brutpaaren in der ersten Kartierperiode (1978-1982) leicht rückläufig ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). Allgemein wird jedoch ein stabiler Bestand angenommen, sodass die Kohlmeise derzeit nicht als gefährdet eingestuft und somit auch nicht auf der Roten Liste M-V geführt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen:	
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Wirkungen	
Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich einzuschätzen ist.	
Betriebsbedingte Wirkungen	
Auf Grund der Vorbelastung durch die nahegelegenen Verkehrsstrassen sowie infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei der Kohlmeise um eine störungsunempfindliche Art, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt ist. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.	
Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind durch die Beseitigung Altbäume mit Höhlungen zu erwarten. Bei der Begutachtung der zu rodenden Bäume konnten vom Boden aus keine Höhlungen ausgemacht werden, jedoch können aufgrund des Alters nicht sichtbare Höhlungen vorhanden sein. Der Verlust der Bäume ist im Verhältnis zu den verbleibenden Bäumen im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen.	

Kohlmeise (*Parus major*)

Durch die Bauzeitenregelung und die artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung von Altbäumen mit Höhlungen zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölzbestände, welche potenzielle Habitate darstellen, durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Verlust von Nisthöhlen kann mit dem Anbringen von Nistkästen ausgeglichen werden.

Gem. Kartierung durch Dipl.-Biol. Thomas Frase (2018) besteht Brutverdacht für die Kohlmeise innerhalb des UG, jedoch fehlt ein aktueller Brutnachweis.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle der Kohlmeise ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, für welches nach Aufgabe der jeweiligen Fortpflanzungsstätte der Schutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt. Die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen: - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Wirkungen	
Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich einzuschätzen ist.	
Betriebsbedingte Wirkungen	
Auf Grund der Vorbelastung durch die nahegelegenen Verkehrsstrassen sowie infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich um eine Art mit relativ geringer Fluchtdistanz, die sich trotz der bestehenden Störwirkungen hier angesiedelt hat. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.	
Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge der Bauarbeiten nicht zu erwarten, da sich die vorhandene Niststätte außerhalb der Fläche befindet und das Revier lediglich tangiert wird. Der Lebensraum bleibt in der Umgebung des Plangebiets großflächig entlang der Bahnanlage erhalten, sodass der Verlust der randlichen Bereiche innerhalb des Plangebiets quantitativ zu vernachlässigen ist. So tritt kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auch ggf. entlang der Bahngleise nach Norden ausweichen.	
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, die Tiere gestört werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da kein direkter Eingriff in Niststätten stattfindet und somit auch kein Tötungsrisiko für nicht flügge Jungtiere oder das Brutpaar entsteht.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammen-

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	hang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind nicht zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zur Störung des Brutgeschehens kommen, was negative Auswirkungen auf den Bruterfolg haben kann, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.</p> <p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</p> <p>Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Beginn der Bauarbeiten ist in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres zu verlegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.</p> <p>Gem. Kartierung durch Dipl.-Biol. Thomas Frase (2018) gibt es im Bereich der Bahngleise einen Brutnachweis für den Flussregenpfeifer, innerhalb des UG fehlt jedoch ein aktueller Brutnachweis.</p> <p>Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Flussregenpfeifers ein Nest und das dazugehörigen Brutrevier, dessen gesetzlicher Schutz mit Aufgabe des Reviers erlischt. Da es sich um eine ortstreue Art handelt, gilt die Aufgabe bereits mit der Abwesenheit für die Dauer einer Brutperiode. Da sie jedoch auch an die Besiedelung sich dynamisch verändernder Lebensräume gewöhnt ist, kann sie bei der Standortwahl des Nestes innerhalb des Reviers als relativ flexibel betrachtet werden. Der Lebensraum bleibt in der Umgebung weiträumig erhalten.</p> <p>Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig im Umfeld des UG vorkommenden Lebensraumtyps gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stralsund, den 11.12.2018

